

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 174

Mensch und „Person“ – Probleme einer allgemeinen Rechtsfähigkeit

Eine rechtshistorisch-kritische Untersuchung
zu § 1 BGB

Von

Hellen Hetterich



Duncker & Humblot · Berlin

HELLEN HETTERICH

Mensch und „Person“ –
Probleme einer allgemeinen Rechtsfähigkeit

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 174

Mensch und „Person“ – Probleme einer allgemeinen Rechtsfähigkeit

Eine rechtshistorisch-kritische Untersuchung
zu § 1 BGB

Von

Hellen Hetterich



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen
hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 978-3-428-14909-4 (Print)

ISBN 978-3-428-54909-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84909-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Martin Lipp. Seine Ratschläge und Anregungen sowie die Gewissheit seiner jederzeitigen Unterstützung waren für mich von unschätzbarem Wert.

Frau Prof. Dr. Marietta Auer danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens, für Hinweise und Hilfestellungen.

Zu wichtigen Wegbegleitern wurden Frau Dr. Gesine Hauer, Herr Christopher Lenz und Frau Ingrid Marx. Für die guten Gespräche und die schöne Zeit der Zusammenarbeit danke ich ihnen von Herzen.

Nicht zuletzt danke ich meinen Eltern, die die Entstehung dieser Arbeit stets mit Geduld, Zuspruch und Unterstützung begleiteten.

Limburg a. d. Lahn, im März 2016

Hellen Hetterich

Inhaltsübersicht

Einleitung	15
<i>Kapitel 1</i>	
Person und Rechtsfähigkeit in der aktuellen Diskussion – Eine Bestandsaufnahme	20
A. Grundlagen und heutiges Begriffsverständnis	20
I. Grundprinzipien des gegenwärtigen Personenbegriffs	20
II. Die Qualität des heutigen Personen- und Rechtsfähigkeitbegriffs ..	25
B. Problemfelder und aktuelle Entwicklungen	42
I. Grenzen und Grenzbereiche der Rechtsfähigkeit	42
II. Tendenzen in anderen wissenschaftlichen Disziplinen	61
<i>Kapitel 2</i>	
Problemverdichtung und Erklärungsansätze	66
A. Kritische Beobachtungen zum herrschenden Modell	66
I. Ausstrahlungswirkung der Anerkennung von Teilrechtsfähigkeit	66
II. Allgemeine und gleiche Rechtsfähigkeit des lebenden Menschen	67
B. Grundsätzliche Ausrichtung des Rechtsfähigkeitbegriffs zwischen Werteorientierung und Rechtstechnik	73
C. Erklärungsansätze	76
I. Herkunft des Personenbegriffs des BGB	76
II. Spezifizierung auf zwei Fragenkreise	90
D. Ergebnis: Historisch angelegte Aporien in § 1 BGB	100
<i>Kapitel 3</i>	
Historische Modelle zu Persönlichkeit, Person und Rechtsfähigkeit	104
A. Friedrich Carl von Savigny – Konzeptionell gestufter Begriff von Rechtsfähigkeit	104
I. Grundlagen in Savignys Rechts- und Personenbegriff	105
II. Die Ablehnung eines Rechts an der eigenen Person	112

III.	Person, Rechtssubjekt und Rechtsfähigkeit („System“, §§ 60 ff.)	116
IV.	Entstehung und Untergang der Rechtsverhältnisse. Die Handlungsfähigkeit	143
V.	Weitere Schriften Savignys	146
VI.	Ergebnis: „Allgemeine Rechtsfähigkeit“ bei Savigny	150
B.	Georg Friedrich Puchta – Rechtsfähigkeit in der Erscheinungsform als Recht	151
I.	Grundlagen in Puchtas Rechts- und Personenbegriff	151
II.	Person, Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit	158
III.	Recht an der eigenen Person und Recht der Persönlichkeit	175
IV.	Ergebnis: Rechtsfähigkeit als Recht bei Puchta	223
<i>Kapitel 4</i>		
	BGB und 20. Jahrhundert	226
A.	Die Kodifizierung der Rechtsfähigkeit in § 1 BGB	226
I.	Überblick zum Kodifikationsverlauf (1873–1900)	226
II.	Auswertung der Materialien unmittelbar zu § 3 BGB-E I bzw. § 1 BGB	227
III.	Auswertung der Materialien zu verwandten Normkomplexen	244
IV.	Ergebnis: Das Rechtsfähigkeitsbild um 1900	253
B.	Relativierungen des Rechtsfähigkeitsbegriffs im 20. Jahrhundert	256
I.	Die Lehre Binders als Muster eines Gegenmodells	256
II.	Kriterien und Schwerpunktsetzung im Rahmen der Neuausrichtung	265
III.	Ergebnis: Relativierung und Flexibilisierung von Rechtsfähigkeit	295
<i>Kapitel 5</i>		
	Eigene Perspektiven	297
A.	Erkenntnisse aus der historischen Analyse	297
B.	Entwicklung der Eckpunkte eines eigenen Modells	300
I.	Werte- und Ordnungsbereich	300
II.	Inhaltliche Komponenten	301
III.	Fallgruppen und Ertrag des vorgeschlagenen Modells	310
IV.	Terminologie und Auswirkungen auf § 1 BGB	314
Zusammenfassung und Ausblick		318
Quellen- und Literaturverzeichnis		320
Personen- und Stichwortverzeichnis		341

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
<i>Kapitel 1</i>	
Person und Rechtsfähigkeit in der aktuellen Diskussion – Eine Bestandsaufnahme	20
A. Grundlagen und heutiges Begriffsverständnis	20
I. Grundprinzipien des gegenwärtigen Personenbegriffs	20
1. Definitionen und Zusammenhänge	20
2. Anfang und Ende der Rechtsfähigkeit	21
3. Allgemeine und gleiche Rechtsfähigkeit vs. konkrete Rechte und Pflichten	23
II. Die Qualität des heutigen Personen- und Rechtsfähigkeitsbegriffs ..	25
1. „Mensch“ und „Person“ als natürliche oder juristisch-normative Begriffe	26
a) Natürliche-biologische Interpretation	26
b) Juristisch-normative Interpretation	28
2. Der juristische Personen- und Rechtsfähigkeitsbegriff im Einzelnen	29
a) Abgrenzung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	29
b) Materiell-ethische Internalisierung der Rechtsfähigkeit natürlicher Personen	33
c) Gesetzliche Normierung mit ethischer Vorgabe	34
B. Problemfelder und aktuelle Entwicklungen	42
I. Grenzen und Grenzbereiche der Rechtsfähigkeit	42
1. Naturwissenschaftliche Grundlage unter juristisch-normativer Wertung	42
2. Todeszeitpunkt und Todeskriterium	45
a) Vom klinischen Tod zum Hirntodkriterium	45
b) Der gespaltene Todesbegriff	47
3. Problemfälle jenseits der gesetzlichen Rechtsfähigkeitsgrenzen ..	51
a) Der Nasciturus	51
aa) Sondervorschriften und deren analoge Anwendung	51
bb) Formulierung einer allgemeinen Rechtsstellung des Nasciturus	53

(1) Gesetzesmaterialien	53
(2) Teilrechtsfähigkeit	55
b) Das postmortale Persönlichkeitsrecht	58
II. Tendenzen in anderen wissenschaftlichen Disziplinen	61

Kapitel 2

Problemverdichtung und Erklärungsansätze 66

A. Kritische Beobachtungen zum herrschenden Modell	66
I. Ausstrahlungswirkung der Anerkennung von Teilrechtsfähigkeit	66
II. Allgemeine und gleiche Rechtsfähigkeit des lebenden Menschen	67
B. Grundsätzliche Ausrichtung des Rechtsfähigkeitbegriffs zwischen Wertorientierung und Rechtstechnik	73
C. Erklärungsansätze	76
I. Herkunft des Personenbegriffs des BGB	76
II. Spezifizierung auf zwei Fragenkreise	90
1. Rechtsfähigkeit, Persönlichkeit, Handlungsfähigkeit	90
2. Rechtsfähigkeit und Persönlichkeitsrecht im heutigen Bewusstsein .	93
a) Zwei unabhängige Institute	93
b) Hinweise auf ein weitergehendes Persönlichkeitsrecht?	95
3. Rechtsvergleichende Betrachtung (europäische Rechtsordnungen)	97
D. Ergebnis: Historisch angelegte Aporien in § 1 BGB	100

Kapitel 3

**Historische Modelle zu Persönlichkeit,
Person und Rechtsfähigkeit**

A. Friedrich Carl von Savigny – Konzeptionell gestufter Begriff von Rechtsfähigkeit	104
I. Grundlagen in Savignys Rechts- und Personenbegriff	105
1. Das Verhältnis von Sittlichkeit und Recht	105
2. Vertiefte metaphysische Betrachtungen und Gottesbezug	107
II. Die Ablehnung eines Rechts an der eigenen Person	112
1. Savignys Ausführungen im „System“	112
2. Bemerkungen von Klenzes zur Ersten Redaktion des § 52 (04. Dezember 1836)	114
III. Person, Rechtssubjekt und Rechtsfähigkeit („System“, §§ 60 ff.)	116
1. Grundsätze	116
2. Grenzen der natürlichen Rechtsfähigkeit	118
3. Einschränkung der Rechtsfähigkeit	119
a) Drei Fälle verminderter Rechtsfähigkeit	119

b) Dreifache capitis deminutio und Lehre vom status	124
c) Anomalien	131
d) Bedeutung des römischen Rechts für Savignys Rechtsfähigkeitbegriff	132
4. Natürliche und juristische Person	140
IV. Entstehung und Untergang der Rechtsverhältnisse. Die Handlungsfähigkeit	143
V. Weitere Schriften Savignys	146
1. Manuskripte zu Pandektenvorlesungen	146
2. „Stimmen für und wider neue Gesetzbücher“ (1816)	148
VI. Ergebnis: „Allgemeine Rechtsfähigkeit“ bei Savigny	150
B. Georg Friedrich Puchta – Rechtsfähigkeit in der Erscheinungsform als Recht	151
I. Grundlagen in Puchtas Rechts- und Personenbegriff	151
1. Freiheit und Wille als Ausgangspunkte	151
2. Rechtliche Freiheit	152
3. Ethische Grundlagen	153
II. Person, Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit	158
1. Grundbegriffe in Puchtas Personenrecht	158
2. Das Personenrecht im System der Rechte	162
3. Abstraktion als Grundsatz	164
a) Persönlichkeit als kleinster gemeinsamer Nenner	164
b) Bedeutung des Gleichheitsprinzips in Puchtas Personenbegriff	166
c) Konsequenzen aus dem abstrakten Charakter der Person	168
aa) Erster Fall: Nichtmenschliche Personen	168
bb) Zweiter Fall: Rechtsfähigkeit und Willensunfähigkeit	170
cc) Dritter Fall: Rechtsfähigkeit als allgemeine Rechtsregel ohne Ausnahme	173
III. Recht an der eigenen Person und Recht der Persönlichkeit	175
1. Fallgruppen	175
2. Persönlichkeit als Gegenstand von Rechten	179
a) Der Gegenstand des Rechts an der eigenen Person	179
b) Persönlichkeit als Grundelement im Systemaufbau	180
3. Qualifikation der Persönlichkeit als Recht	182
a) Entwicklungsgeschichte als Streit um ein „Recht des Besitzes“	182
b) Stellungnahme Arndts („Recensionen. Cursus der Institutionen“, 1842)	187
c) Stellungnahme Sintenis („Bemerkungen über Rechtssysteme“, 1844)	189
d) Stellungnahme Unger („System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Band 1“, 1856)	192
e) Stellungnahme Jhering („Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen“, 1857)	193
f) Zum Recht erhobene Rechtsfähigkeit oder inhaltliches Plus	195

4. Inhaltliche Ausgestaltung über Stufen der Rechtsfähigkeit	198
a) Römisches Recht	198
aa) Lehre von libertas, civitas und familia	198
bb) Lehre von der capitnis deminutio	201
b) Recht der Persönlichkeit nach geltendem Recht	203
aa) Recht der Persönlichkeit überhaupt; Ehrenminderung	203
bb) Recht der selbstständigen Persönlichkeit	205
c) Zeitgenössischer Einfluss des römischen Rechts	208
aa) Auffälligkeiten in der Darstellung	208
bb) Parallelenbildung	210
5. Puchtas Persönlichkeit und moderne Persönlichkeitsrechte	213
6. Fortexistenz des Erblassers als juristische Person	220
IV. Ergebnis: Rechtsfähigkeit als Recht bei Puchta	223

Kapitel 4

BGB und 20. Jahrhundert

226

A. Die Kodifizierung der Rechtsfähigkeit in § 1 BGB	226
I. Überblick zum Kodifikationsverlauf (1873–1900)	226
II. Auswertung der Materialien unmittelbar zu § 3 BGB-E I bzw. § 1 BGB	227
1. Gesetzesmaterialien und die Redaktoren Gebhard und Planck	228
a) Qualität menschlicher Rechtsfähigkeit im Gesamtbild	228
b) Verhältnis von Rechtsfähigkeit, Person und Persönlichkeit	230
c) Allgemeinheit, Gleichheit und der Umgang mit Unterscheidungsfaktoren	234
2. Kritik am Ersten Entwurf (1888–1890)	239
a) „Person“	239
b) Unzulänglichkeit der Gesetzesfassung	240
c) Rechtsstellung des Nasciturus	242
III. Auswertung der Materialien zu verwandten Normkomplexen	244
1. Juristische Personen	245
2. Rechte und Rechtsgüter im Deliktsrecht	247
3. Rechts- und Handlungsfähigkeit im Internationalen Privatrecht	250
IV. Ergebnis: Das Rechtsfähigkeitsbild um 1900	253
B. Relativierungen des Rechtsfähigkeitsbegriffs im 20. Jahrhundert	256
I. Die Lehre Binders als Muster eines Gegenmodells	256
1. „Das Problem der juristischen Persönlichkeit“ (1907)	256
2. Rezension zu Stammer (1911)	261
3. „Philosophie des Rechts“ (1925)	262
4. Grundstruktur der Argumentation	264
II. Kriterien und Schwerpunktsetzung im Rahmen der Neuausrichtung	265
1. Unmittelbare Bezugnahme auf die Figur der Handlungsfähigkeit	265

a) Hölder	266
b) Hanke	269
c) Fabricius	272
2. Element des „Könnens“ im weiteren Sinne (Husserl)	273
3. Abkehr von einem abstrakten Rechtsfähigkeit- und Personenbegriff	278
a) Fabricius (nachfolgend Heinze, Gitter)	278
b) John	280
c) Pawlowski	281
4. Differenzierungen zwischen Rechtssubjekt und Rechtsperson	284
5. Rechtsfähigkeit aus übergeordnetem Persönlichkeitsrecht (Leuze)	285
6. Demontage allgemeiner Rechtsfähigkeit im Nationalsozialismus ..	287
a) Larenz	288
b) Michaelis	292
c) Stellung des NS-Personenbegriffs	294
III. Ergebnis: Relativierung und Flexibilisierung von Rechtsfähigkeit	295
 <i>Kapitel 5</i>	
Eigene Perspektiven	297
A. Erkenntnisse aus der historischen Analyse	297
B. Entwicklung der Eckpunkte eines eigenen Modells	300
I. Werte- und Ordnungsbereich	300
II. Inhaltliche Komponenten	301
1. Angeborene Rechte und Rechtsgüter (Wertebereich)	301
a) Lebensgüter als Rechtsgüter	301
b) Allgemeines Persönlichkeitsrecht als angeborenes Recht ..	302
2. Subjektive Rechte und Pflichten (Ordnungsbereich)	304
3. „Rechtsfähigkeit“ (Werte- und Ordnungsbereich)	305
a) Eigenschaft oder Recht	305
b) Rechtsgutsfähigkeit (Wertebereich)	306
c) Rechtserwerbsfähigkeit und Rechtsträgerschaft (Ordnungsbereich)	306
III. Fallgruppen und Ertrag des vorgeschlagenen Modells	310
IV. Terminologie und Auswirkungen auf § 1 BGB	314
Zusammenfassung und Ausblick	318
Quellen- und Literaturverzeichnis	320
Personen- und Stichwortverzeichnis	341

Einleitung

Die allgemeine Rechtsfähigkeit natürlicher Personen ist ein in der bestehenden deutschen Rechtsordnung fest verankertes Prinzip und ein Kulturgut modernen Rechtsdenkens. Sowohl die Begriffsbestimmung als auch die dogmatische Einordnung von Rechtsfähigkeit und Personenstatus, vor allem in Abgrenzung zur Geschäftsfähigkeit und zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, scheinen geklärt zu sein.¹ Gleichermaßen gilt für deren universelle Geltung: Dass die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, allen Menschen in gleicher Weise kraft ihres Menschseins zukommt und jedermann damit Rechtsperson ist, ist nach heutigem Verständnis alternativlos. Zeiten, in denen das Personsein vom Bestand bestimmter genetischer, sozialer, geistiger Bedingungen abhängig gemacht wurde und Menschen rechtlose Objekte sein konnten, wirken wie jenseits jeder aufgeklärten Rechts- und Gesellschaftsordnung.²

Nichtsdestotrotz bleibt es bei Unstimmigkeiten im dogmatischen System des BGB. Erwartungsgemäß weisen insbesondere medizinische Fortschritte in den Grenzbereichen menschlichen Lebens auf noch offene Fragen hin und lassen diese dringender und zugleich komplizierter werden. Dies betrifft konkret die Rechtsstellung des *Nasciturus* bzw. die Vorstellung von beschränkter Rechtsfähigkeit und Teilrechtsfähigkeit, ferner die Konstruktion eines postmortalen Persönlichkeitsrechts für einen Zeitraum, in dem ein rechtsfähiges Subjekt nicht mehr existiert. Geht es in diesen Fällen mehr um eine Ausweitung der Rechtsfähigkeit, sind daneben auch beschränkende Tendenzen erkennbar. Sie setzen hauptsächlich bei Fragen des Sterbeprozesses an, ob beispielsweise irreversibel Komatöse noch Personen sein können bzw. sollen. Zwar wird eine solche Diskussion überwiegend im Bereich der Bioethik und des philosophischen Utilitarismus geführt, eine zunehmende Thematisierung auch in der Rechtswissenschaft kann je-

¹ Staudinger/Kannowski, BGB 1. Buch, 2013, § 1 Rn. 1 ff.; MüKo/Schmitt, BGB Bd. 1, 6. Aufl., § 1 Rn. 6, 8 f.; Soergel/Fahse, BGB Bd. 1, 2000, § 1 Rn. 1; Palandt/Ellenberger, 73. Aufl., Überblick v. § 1 Rn. 3.

² Der letzte Sklavenprozess in Deutschland fand allerdings noch 1854 statt. Ein von einem Deutschen in Brasilien gekaufter und nach Preußen verbrachter Sklave klagte erfolgreich seine Freiheit ein, vgl. Stammler, S. 265 ff. Unabhängig davon blieb Haussklaverei in den deutschen „Schutzgebieten“ erhalten.

doch nicht ausgeschlossen werden.³ Insgesamt gerät die bisherige Konstante „Mensch“ in Verunsicherung.

Im Kern laufen sämtliche Problemkonstellationen auf die Überlegung hinaus, ob an der Identität von Mensch und Person festgehalten werden soll oder ob eine Aufspaltung denkbar und zulässig ist. Eine Trennung und eine grundsätzliche Unabhängigkeit beider Begriffe würden u.U. neue Lösungswege für die bestehenden dogmatischen Widersprüche eröffnen. Die eventuellen Konsequenzen einer solchen Aufspaltung, insbesondere die Annahme eines Menschseins auch ohne Personenqualität, könnten allerdings eine Vorstellung berühren, welche seit Kant zumindest theoretisch überwunden und spätestens im 20. Jahrhundert zu einem Tabu wurde.⁴ Unter diesem Gesichtspunkt ist zweifelhaft, ob eine Lösung der genannten Problemfälle einerseits ohne, andererseits gerade mit Beschreiten neuer dogmatischer Wege möglich ist. Dies gibt Anlass, unser heutiges Verständnis von Person und allgemeiner Rechtsfähigkeit generell zu untersuchen und vor dem Hintergrund dogmengeschichtlicher Entwicklung dessen Umsetzung im System des BGB kritisch zu würdigen. Im Mittelpunkt steht der ethische Personenbegriff des BGB, so wie er um 1900 durch bzw. im Zusammenhang mit der Regelung der Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB auftritt. Der Begriff ist in zweifacher Hinsicht weit gefasst. Zum einen werden in ihm ethische und dogmatische Fragen miteinander verbunden. Zum anderen zeichnet er sich durch einen hoch abstrakten Zuschnitt aus. Insbesondere in Abgrenzung zur Handlungsfähigkeit mag eine „allgemeine Rechtsfähigkeit“ die Frage provozieren: Was nützt das bloß Abstrakte? Wie aussagekräftig und für den Einzelnen wirkungsmächtig ist eine prinzipielle, theoretische, allgemeine, potentielle Rechtsposition? Angesichts dieser bereits im Grundsatz angelegten Wesenszüge, oder gar Aporien, stellt sich die Frage nach der Herkunft des ethischen Personenbegriffs, insbesondere ob er auf einer historischen Traditionslinie basiert, die die damalige Konzeption des BGB vorzeichnete und so gesehen alternativlos machte. Wahrscheinlicher ist es, ihn auf uneinheitliche Lehren bzw. Begriffe des 19. Jahrhunderts zurückführen zu müssen. In diesem Fall wäre in die Betrachtung zu § 1 BGB stets die Möglichkeit einzubeziehen, dass die Kodifikation stellenweise auf Missverständnissen beruht oder dogmatische Unstimmigkeiten sogar bewusst ignoriert wurden. Insofern liegt zugeleich die Folgeüberlegung nahe, wohin sich der ethische Personenbegriff im 20. Jahrhundert entwickelte und welche Alternativen sich zu ihm anbieten.

³ Höfling, in: FS Schiedermaier, S. 363 (364f.); Damm, AcP 202 (2002), 841 (872, 877).

⁴ HKK-BGB/Duve, Bd. I, §§ 1–14 Rn. 17, 25; Rüthers, Auslegung, 326f.

Zur allgemeinen Rechtsfähigkeit besteht ein breiter rechtshistorischer Forschungsstand⁵, zuletzt ergänzt durch eine detaillierte Zusammenstellung der real-gesetzlichen Umsetzung des Prinzips im 19. und 20. Jahrhundert von Roth⁶. Vergleichsweise gering ist hierbei die Berücksichtigung der Kodifikationsphase; der Schwerpunkt wird regelmäßig auf die Behandlung der vorausgehenden Epochen gelegt. Gleiches gilt für die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁷ Dem umfassenden Themenkreis von „Person und Rechtsperson“ wurde zudem die fünfte Tagung des Arbeitskreises Ideengeschichte der Rechtsphilosophie (2009) gewidmet.⁸ Gegenstand zahlreicher Untersuchungen ist ferner die Rechtsstellung des *Nasciturus*.⁹ Eingehend beschäftigt sich zuletzt Mahr mit dieser Thematik unter rechtsvergleichenden sowie rechtshistorischen Gesichtspunkten.¹⁰ Überwiegend wird dabei von dem bestehenden dogmatischen Verständnis von allgemeiner Rechtsfähigkeit, Mensch und Person ausgegangen, ohne dieses grundlegend in Frage zu stellen. In der vorliegenden Arbeit werden daher zum einen die Kodifikationsmaterialien selbst ausführlich analysiert. Zum anderen wird die Untersuchung vorausgehender und nachfolgender Modelle wiederholt auf einen Vergleich mit dem ursprünglichen Rechtsfähigkeits- und Personenbild des BGB (Einflussnahme, Weiterentwicklung, Abkehr) ausgerichtet. Ziel ist es zudem, die

⁵ Statt vieler HKK-BGB/*Duve*, Bd. I, §§ 1–14 m. w. N.

⁶ Roth, Ausgestaltungen der Rechtsfähigkeit im 19. und 20. Jahrhundert. Zur Rechtspersönlichkeit natürlicher Personen in den bedeutenden deutschen Zivilrechtsordnungen, 2008.

⁷ Insbesondere zur älteren Literatur siehe *Irmscher*, Der privatrechtliche Schutz der Persönlichkeit in der Praxis des gemeinen und der partikularen Rechte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Frage der geschichtlichen Entwicklung des Persönlichkeitsschutzes nach bürgerlichem Recht unter Ausschluss der in Nebengesetzen geregelten Materie, 1953; *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert – zugleich ein Beitrag zum Verhältnis allgem. Persönlichkeitsrecht – Rechtsfähigkeit, 1962; *Hamprecht*, Persönlichkeitsrecht im 19. Jahrhundert, 1965; *Klippel*, ZNR 1982, 132ff.; in neuerer Zeit siehe *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung, 2007.

⁸ Die Tagung fand statt vom 25. bis 27. September 2009. Die Veröffentlichung des gleichnamigen Tagungsbandes (*Gröschner/Kirste/Lembcke*, Person und Rechtsperson) erfolgte nach Einreichung der vorliegenden Dissertation, in deren Druckfassung die Tagungsbeiträge sodann berücksichtigt wurden.

⁹ U.a. *Hofmann*, Das Lebensrecht des *Nascitrus*. Zivilrechtliche Aspekte der Abtreibung, 1992; *Lanz-Zumstein*, Die Rechtsstellung des unbefruchteten und befruchteten menschlichen Keimguts. Ein Beitrag zu zivilrechtlichen Fragen im Bereich der Reproduktions- und Gentechnologie, 1900; *Wolf*, E./*Naujoks*, Anfang und Ende der Rechtsfähigkeit des Menschen, 1955; *Deynet*, Die Rechtsstellung des *nascitrus* und der noch nicht erzeugten Person im deutschen, französischen, englischen und schottischen bürgerlichen Recht, 1960.

¹⁰ *Mahr*, Der Beginn der Rechtsfähigkeit und die zivilrechtliche Stellung des ungeborenen Lebens. Eine rechtsvergleichende Betrachtung, 2007.